

Ehre. Wir haben von ihm Commentarien über einen Theil der Psalmen und über das Evangelium Matthäi, ein Werklein über die kirchlichen Gebräuche und mehrere Festreden. Im Bullarium Magnum (Lugdani 1692, I, 207. 208) finden sich von ihm zwei Bullen für die Serviten und Cölestinermönche. Unter den von ihm ernannten Cardinälen that sich später zu Gunsten der französischen Partei besonders sein Ordensbruder Nicolaus Martini von Prato, Cardinalbischof von Ostia, hervor, den Benedict auch zur Beilegung der Streitigkeiten in Florenz, jedoch mit minderm Glücke ersehen hatte. Nach einer Sebisacanz von 11 Monaten folgte auf Benedict XI. Clemens V., welcher die päpstliche Residenz nach Avignon (s. d. Art.) verlegte.

Benedict XII., vorher Jacob de Rouveau, genannt Fournier (du Four, de Furno, Fornarius), geboren zu Saverdun an dem Arriège-Flusse, Sohn eines Müllers. Er trat in das Cistercienserkloster Bolbone, wurde 1311 Abt von Fontfroide, darauf 1317 Bischof von Pamiers und am 26. Januar 1326 von Mirepoix. Am 18. December 1327 ernannte ihn sein Oheim Johann XXII. (gest. 4. December 1334) zum Cardinalpriester, und als solcher hieß er von seinem weißen Ordenshabite allgemein „der weiße Cardinal“. Seine theologische und canonistische Gelehrsamkeit, sowie seine Thätigkeit als Bischof brachten ihn in große Achtung. Er war der dritte Papst, welcher zu Avignon residirte, und wurde am 20. December 1334 einmüthig erwählt, nachdem der Cardinalbischof von Porto, Johann von Cominges, das Pontificat abgelehnt hatte, weil er die Bedingungen der französischen Partei, welche die Rückkehr des Papstes nach Italien zu verhindern suchte, nicht annehmen wollte. Auch Benedict XII. gab kein solches Versprechen und war ein wohlgesinnter und thätiger Papst, der die Gebrechen der Kirche klar einsah und nach Kräften zu bessern suchte. Einer seiner acht Biographen bei Baluze erhebt ihn über alle Vorgänger seines Namens und rühmt seine vorzügliche Frömmigkeit, seinen Pflichter und seine Demuth. Am Tage nach seiner Wahl vertheilte er 100 000 Gulden unter die Cardinäle zu ihrer Nothdurft, und am 8. Januar 1335 ließ er sich im Dominicanerkloster zu Avignon krönen. Am darauffolgenden Tage erließ er eine Encyclica an alle Bischöfe und Fürsten und einen Brief an die Aelte des Cistercienserordens. Am 10. Januar wies er die Schaar geistlicher Höslinge, die nach neuen Beneficien lüftern, den Hof zu Avignon umlagerten, in ihre Kirchen zurück, und zwar sollten sie schon bis Lichtmeß bei ihren Pfründen sein, wenn sie nicht einen geselichen, dem Papste selbst zu eröffnenden Grund hätten, noch länger am Hofe zu verweilen. Vom 24. bis 30. Januar war er mit Prüfung der Bittschriften der Cardinäle beschäftigt, und am 31. Mai widerrief er alle Commenden auf Kathedralen und Abteien, sowie alle Expectativen, welche die letzten Päpste ertheilt hatten; nur die an Cardinäle

und Patriarchen verliehenen sollten davon ausgenommen bleiben. Zur Verhütung von Mißbräuchen befaß er ferner die Einregistrierung der von ihm signirten Gesuche, und durch eine eigene Constitution vom 18. December 1335 (Mansi XXV, 987) beschränkte er die Gebühren der Visitatoren; endlich durch eine andere vom 19. December 1339 verpönte er den Unfug, die für die Erlangung von Beneficien vorgeschriebene Prüfung durch Andere bestehen zu lassen (Bullar. Magn. I, 274, Lugd. 1692). Gleichzeitig mit diesen ebenso nöthigen als wichtigen Reformen beschäftigte ihn auch die durch Johann XXII. angeregte Frage über den Zustand der Seligen im Himmel und der Verdammten in der Hölle vor der Auferstehung des Fleisches. Schon am 2. Februar 1335 hatte er in öffentlicher Predigt den Seligen im Himmel für die Zeit vor dem jüngsten Gerichte die klare Anschauung Gottes vindicirt, und am 4. Februar berief er alle Anhänger der Meinung seines Vorgängers, um ihre Gründe zu hören. Am 6. Juli ließ er seine eigene Schrift (er schrieb 2 Tomos de statu animarum ante generale judicium und zwölf Quaestiones desselben Inhaltes) in einer Versammlung von Theologen und Cardinälen vorlesen und prüfen; endlich am 29. Januar 1336 erließ er die Constitution Benedictus Deus (Mansi XXV, 985), welche diesen später auch auf dem Concil zu Florenz (Sess. ultim.) berührten Gegenstand ausführlich entscheidet (s. d. Art. Anschauung Gottes). — Noch im ersten Pontificatsjahre, in welches die vorherberührten Acte größtentheils fallen, nämlich am 6. Juli 1335, erschienen Gesandte aus Rom vor Benedict, welchen dieser nach Italien zurückzukehren versprach, ohne jedoch die Zeit seiner Rückkehr zu bestimmen. Auch sprach er in einem eigenen öffentlichen Consistorium den Entschluß aus, seine Residenz nach Bologna zu verlegen, wofern die Bürger dieser Stadt dazu willig wären, ihm Gehorsam und Treue zu halten. Aber die zur Erforschung der Gesinnung der Bologneser abgeordneten Voten konnten über Bologna's und des Kirchenstaates rebellischen Zustand keinen günstigen Bericht abstaten. Ja die Widerspenstigkeit der Bologneser dauerte fort bis zum Jahre 1340. Benedict baute daher für sich und seinen Hof einen neuen Palast in Avignon an der Stelle des bischöflichen mit großem Aufwande. Raynald und die meisten Kirchenhistoriker nehmen an, daß vorzüglich König Philipp VI. von Frankreich und die französischen Cardinäle die Rückkehr des Papstes nach Italien zu hintertreiben gewußt hätten, sowie sie auch die Vereitelung einer Ausöhnung des Papstes mit dem von Johann XXII. excommunicirten Kaiser Ludwig dem Bayer eben jenem Könige und den ihm ergebenden Cardinälen zuzuschreiben pflegen. Wohl mag die Wankelmüthigkeit Ludwigs ebenso große Schuld tragen; aber so viel bleibt gewiß, daß der Papst sich zu dieser Versöhnung sehr geneigt zeigte und bald nach dem Antritte